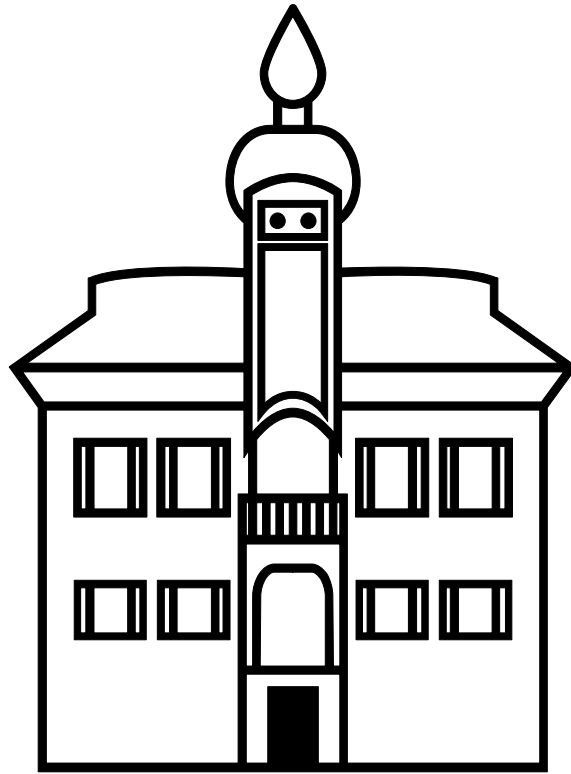


**STATUTEN DES VEREINES:**

**"ELTERNVEREIN AN DER JOSEF REHRL SCHULE"**



**ELTERN  
VEREIN**

**JOSEF-REHRL-SCHULE**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1: NAME, SITZ UND TÄTIGKEIT</b>	<b>3</b>
<b>§ 2: ZWECK DES VEREINES</b>	<b>3</b>
<b>§ 3: MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS (FINANZIERUNG)</b>	<b>4</b>
<b>§ 4: ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>4</b>
<b>§ 5: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>4</b>
<b>§ 6: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT / VEREINSJAHR</b>	<b>5</b>
<b>§ 7: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER</b>	<b>5</b>
<b>§ 8: VEREINSORGANE</b>	<b>6</b>
<b>§ 9: GENERALVERSAMMLUNG / VEREINS-HAUPTVERSAMMLUNG</b>	<b>6</b>
<b>§ 10: AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG</b>	<b>6</b>
<b>§ 11: DER VEREINSVORSTAND</b>	<b>6</b>
<b>§ 12: AUFGABEN DES VORSTANDS</b>	<b>7</b>
<b>§ 13: BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER</b>	<b>7</b>
<b>§ 14: RECHNUNGSPRÜFER</b>	<b>7</b>
<b>§ 15: SCHIEDSGERICHT</b>	<b>8</b>
<b>§ 16 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS</b>	<b>8</b>
<b>§ 17: VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS BEI AUSSCHIEDEN VON MITGLIEDERN, BEI AUFLÖSUNG DES VEREINS ODER BEI WEGFALL DES BEGÜNSTIGTEN ZWECKS</b>	<b>8</b>

## **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeit**

1. Der Verein führt den Namen "Elternverein an der Josef Rehr Schule"
2. Er hat seinen Sitz in Salzburg
3. und erstreckt seine Tätigkeit auf
  - a. die Josef-Rehr-Schule (JRS), die Volks-, Haupt-, Neue Mittel-, Sonder- Polytechnische Schule, gehörlose und schwerhörige Kinder, sowie Kinder mit Sehbehinderung,
  - b. das Landeszentrum für Hör und Sehbildung Kinder (LZHS) und Kinder mit pädagogischem Förderbedarf.

## **§ 2: Zweck des Vereines**

1. Die Tätigkeiten des Vereins sind nicht auf Gewinn ausgerichtet.
2. Begünstigter Vereinszweck ist Unterstützung aller Tätigkeiten, welche die Entwicklung der in §1 Pkt.3 a und b betreuten Kinder fördert.
3. Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere:
  - a. die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes, zustehenden Rechte,
  - b. die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
  - c. in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem Schulleiter / der Schulleiterin und den Lehrern / Lehrerinnen der Schule den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern,
  - d. das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
  - e. die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
  - f. bei der Fürsorgetätigkeit zu Gunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken,
  - g. über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder (Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten etc.) zu unterstützen.
4. Diese Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:
  - a. Vortrag von Vorschlägen, Wünschen, Resolutionen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der JRS und des LZHS,
  - b. Abhaltung von Zusammentreffen der Vereinsmitglieder mit der Schule zu gemeinsamer Beratung von Fragen im Sinne der Absätze 2 & 3,
  - c. Abhaltung von Vorträgen bildender Art
  - d. Abhaltung von musikalischen und sonstigen Veranstaltungen zur Förderung des Vereinszweckes
  - e. Veranstaltung und Förderung von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen und ähnlichem unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (schulbehördliche Bewilligung),
  - f. Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit dem Schulleiter/der Schulleiterin und

den Lehrer / Lehrerinnen und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks (Finanzierung)**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
2. Die für die Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Ausgaben werden finanziert durch:
  - a. die von der Vereins-Hauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge
  - b. Einnahmen aus Veranstaltungen
  - c. allfälligen Zuwendungen, wie Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und Beihilfen aus öffentlichen Mitteln
  - d. Subventionen und Förderungen
  - e. Sponsorengelder
  - f. Erträge aus Sammlungen
  - g. Erträge aus dem Vertrieb von Drucksorten und Druckschriften
  - h. Die Vermarktung von Internetbannern auf der Homepage des Elternvereins
  - i. Werbeeinnahmen

### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
  - a. ordentliche Mitglieder
  - b. außerordentliche Mitglieder
  - c. Ehrenmitglieder

### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen die die Satzungen des Vereines anerkennen und die festgesetzten Beiträge entrichten, sowie juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Beitritt. Dem Vereinsvorstand steht jedoch das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen die Aufnahme ohne Angabe von Gründen schriftlich zu verweigern.
3. Ordentliches Mitglied kann jede physische Person werden, von der mindestens ein Kind eine der in §1 Pkt.3 a und b, genannten Einrichtung besucht und die den jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat, bzw. deren rechtmäßige Stellvertreter.
4. Außerordentliches Mitglied kann jede physische und juristische Person werden, die den Verein durch finanzielle Unterstützung zu fördern beabsichtigt, oder auf sonstige Weise an der Erreichung des Vereinszweckes mitarbeiten will.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vereinsvorstand an Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder im Bereich des Vereinszweckes erworben haben, mit einfacher Mehrheit verliehen werden.
6. Als Beitrittserklärung gilt die Einzahlung des einfachen Mitgliedsbeitrages, auch wenn mehrere Kinder einer Familie die §1 Pkt.3 a und b genannten Einrichtungen besuchen.
7. Der Vereinsvorstand kann auf Antrag zB. wegen sozialer Bedürftigkeit, den Mitgliedsbeitrag mit einfacher Mehrheit entweder herabsetzen oder gänzlich erlassen.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft / Vereinsjahr**

1. Die Mitgliedschaft endet bei physischen Personen durch Austritt oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft endet zusätzlich zu den im Abs. 1 angegebenen Möglichkeiten automatisch mit dem Ausscheiden jenes Kindes aus den in §1 Pkt.3 a und b genannten Einrichtungen, welches gemäß § 5 Abs. 3 für die ordentliche Mitgliedschaft erforderlich ist.
3. Der Austritt erfolgt mit Ausnahme der Regelung nach Abs. 2 durch schriftliche Anzeige unter Einhaltung einer einmonatigen Frist und wird zum Ende des Kalendermonates wirksam. Ein ausscheidendes Mitglied darf dem Verein gegenüber mit keinerlei Verbindlichkeiten im Rückstand sein. Eine Rückzahlung des auf den Rest des Vereinsjahres entfallenden Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht. Durch den Austritt erlischt jeder Anspruch des Mitgliedes an den Verein.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vereinsvorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden
  - a. wegen groben Vergehens gegen die Satzungen oder die Beschlüsse der Vereinsorgane
  - b. wegen unehrenhaften oder anstößigen Benehmens innerhalb oder außerhalb des Vereines
  - c. wegen vereinschädigenden Verhaltens.
5. Das betreffende Mitglied ist von dem Beschluss schriftlich zu verständigen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht es frei, gegen den Beschluss des Vereinsvorstandes binnen Monatsfrist an die nächste Vereins-Hauptversammlung zu berufen; es hat auch das Recht, seine Berufung bei dieser persönlich zu vertreten. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Vereins-Hauptversammlung ist endgültig.
6. Das Vereinsjahr gilt von 1. September bis einschließlich 31. August

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat vom Tage seiner Aufnahme an das Recht, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereines zu nutzen und das Stimmrecht in allen Versammlungen des Vereines auszuüben. Ordentliche Mitglieder können ihr Stimmrecht im Verhinderungsfall an eine volljährige Person übertragen, dies ist mit einer einfachen schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch den Beitritt zur Beachtung der Satzungen, zur Befolgung der Beschlüsse der Vereinsorgane, zur Mitwirkung an den Vereinszielen sowie zur pünktlichen Zahlung des im Vorhinein zu entrichtenden, von der Vereins-Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages.
4. Das Recht, in den Vereinsvorstand gewählt zu werden, haben nur ordentliche Mitglieder. Lehrpersonen an den in §1 Pkt.3 a und b genannten Einrichtungen können nicht zum Obmann oder Obmann-Stellvertreter gewählt werden.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (Vereins-Hauptversammlung) (§§9 und 10), der Vereinsvorstand (§§11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15)

## **§ 9: Generalversammlung / Vereins-Hauptversammlung**

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet zu Beginn des Schuljahres nach den Klassenelternvertretungswahlen statt.
2. Die Einberufung der Vereins-Hauptversammlung hat wenigstens 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sitz und Stimmrecht in der Vereins-Hauptversammlung haben alle Mitglieder. Die Vereins-Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Vereins-Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so findet 15 Minuten später eine zweite mit gleicher Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Die Beschlüsse, außer bei Auflösung, erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist bei einem Beschluss auf Abänderung der Satzungen oder Auflösung des Vereines notwendig.
4. Anträge, die wenigstens 8 Tage vor Abhaltung der Vereins-Hauptversammlung dem Vereinsvorstand schriftlich bekanntgegeben werden, müssen bei der Vereins-Hauptversammlung in Beratung gezogen werden.
5. Die Regelungen der Abs. 2 - 5 gelten sinngemäß auch für außerordentliche Vereins-Hauptversammlungen.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

1. Die Vereins-Hauptversammlung entscheidet über
  - a. den Bericht des Vereinsvorstandes
  - b. den Bericht der Kontrolle
  - c. die Entlastung des Vereinsvorstandes
  - d. etwaige Anträge
  - e. Neuwahl des Vereinsvorstandes
  - f. Neuwahl der Kontrolle
  - g. Änderung der Vereinssatzungen
  - h. Auflösung des Vereines
  - i. Höhe des Mitgliedsbeitrages

## **§ 11: Der Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus:
  - a. dem Obmann /der Obfrau und deren Stellvertreter / Stellvertreterin,
  - b. dem Schriftführer /der Schriftführerin und deren Stellvertreter / Stellvertreterin
  - c. dem Kassier /der Kassieren und deren Stellvertreter / Stellvertreterin .
2. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, bei Bedarf Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht zu kooptieren. Scheidet mehr als die Hälfte der von der Vereins-Hauptversammlung

gewählten Vorstandsmitglieder aus, so ist der Vereinsvorstand verpflichtet, zum Zwecke der Nachwahl eine außerordentliche Vereins-Hauptversammlung einzuberufen.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands:**

1. Der Vereinsvorstand ist der Vereins-Hauptversammlung für die Vereinsgebarung verantwortlich. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und entscheidet in allen nicht der Vereins-Hauptversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.
2. Der Vereinsvorstand hat eine außerordentliche Vereins-Hauptversammlung einzuberufen, wenn
  - a. ein Zehntel der Vereinsmitglieder,
  - b. die Kontrolle eine solche verlangt.
3. Der Vereinsvorstand ist berechtigt und verpflichtet
  - a. die im § 3 genannten Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes einzusetzen
  - b. über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden
  - c. im Namen des Vereines Verträge abzuschließen oder zu kündigen.
  - d. das Vereinsvermögen zu verwalten
  - e. die Vereins-Hauptversammlung einzuberufen um in dieser über seine Tätigkeit zu berichten.
4. Der Vereinsvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Er ist berechtigt vertrauliche Sitzungen abzuhalten. Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:**

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Im Falle seiner Verhinderung vertritt eine/StellvertreterIn den Verein nach außen.
3. Alle schriftlichen Ausfertigungen werden durch den Obmann/die Obfrau und/oder den Schriftführer/die Schriftführerin unterzeichnet.
4. In Finanzangelegenheiten unterzeichnet der Obmann/die Obfrau und/oder der Kassier/die Kassierin. Im Verhinderungsfalle werden die Zeichnungsberechtigten durch ihre StellvertreterInnen vertreten.

## **§ 14: Rechnungsprüfer**

1. Die Kontrolle besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Sie hat die Pflicht, die genaue Einhaltung der Satzungen und der Beschlüsse der Vereinsorgane zu überwachen, mindestens 1 mal jährlich die Vereinsgebarung sowie die Kassa eingehend zu prüfen und über ihren Befund dem Vereinsvorstand und der Vereins-Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

2. Auf gemeinsames Verlangen der Kontrollmitglieder hat der Vereinsvorstand binnen 14 Tagen eine außerordentliche Vereins- Hauptversammlung einzuberufen.
3. Die Kontrolle hat das Recht, den Sitzungen des Vereinsvorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen.

### **§ 15: Schiedsgericht**

1. Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder zwischen Vereinsmitgliedern und dem Vereinsvorstand entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht wird aus je 2, von den Streitteilen aus den Vereinsmitgliedern zu wählenden Schiedsrichtern gebildet, die sich ein fünftes Mitglied als Obmann wählen. Sollte bezüglich der Wahl des Obmannes keine Einigung erzielt werden, so entscheidet das Los unter den vorgeschlagenen Obmännern.
3. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Beschluss tritt sofort in Kraft.
4. Gegen den Beschluss des Schiedsgerichtes kann schriftlich an die nächste Vereins-Hauptversammlung berufen werden, die dann endgültig entscheidet. Die beteiligten Personen dürfen bei der Abstimmung über die Berufung in dieser Vereins Hauptversammlung von ihrem Stimmrecht keinen Gebrauch machen.
5. Das Schiedsgericht kann nur über Angelegenheiten entscheiden, die nicht durch die Satzungen oder durch bereits bestehende Beschlüsse der Vereinsorgane geregelt sind.

### **§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereines kann von diesem selbst beschlossen werden und zwar in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereins-Hauptversammlung, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung des Vereines stimmen.
2. Die Vereins-Hauptversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abwicklung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

### **§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausschieden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks:**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§34ff Bundesabgabenerordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.